

# **Die 10 häufigsten Fragen zum Nebengewerbe und zur Nebentätigkeit.**

Autor: Torsten Montag

Version: 2.0

## Inhaltsverzeichnis

1. Wo liegt der Unterschied zwischen Nebentätigkeit und Nebengewerbe? .....	3
2. Muss das Nebengewerbe beim Gewerbeamt angemeldet werden? ....	3
3. Nebeneinkünfte und Finanzamt .....	4
4. Muss im Nebengewerbe eine extra Krankenversicherung abgeschlossen werden? .....	5
5. Wie viele Stunden darf im Nebengewerbe gearbeitet werden?.....	6
6. Wo liegt die Hinzuverdienstgrenze? .....	7
7. Nebengewerbe immer als Kleinunternehmer?.....	8
8. Muss der Arbeitgeber informiert werden? .....	8
9. Besteht Rentenversicherungspflicht im Nebengewerbe?.....	9
10. Unternehmensformen .....	10

Endlich der eigene Herr sein, das eigene Wissen nutzbringend anwenden, Motivationen eine eigene Firma zu gründen gibt es viele. Um nicht gleich zu 100 % ins kalte Wasser zu springen, ist die Gründung im Nebengewerbe eine gute Alternative.

## 1. Wo liegt der Unterschied zwischen Nebentätigkeit und Nebengewerbe?

Unter dem Begriff [Nebentätigkeit](#) werden sämtliche Beschäftigungen zusammengefasst, die nicht hauptberuflich ausgeübt werden. Darunter fallen bspw. auch Freiberufler die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Das [Nebengewerbe](#) dagegen beschreibt ein angemeldetes Gewerbe.

### **Begriffserklärung im Gruenderlexikon**

<http://www.gruenderlexikon.de/nebentaetigkeit-1069.html>

<http://www.gruenderlexikon.de/nebengewerbe-1068.html>

## 2. Muss das Nebengewerbe beim Gewerbeamt angemeldet werden?

### **Gewerbetreibende**

Sobald eine gewerbliche Tätigkeit aufgenommen wird, muss das Gewerbe angemeldet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die gewerbliche Tätigkeit als Nebengewerbe oder Hauptgewerbe betrieben werden soll. Die Anmeldung erfolgt beim Gewerbeamt bzw. der Gewerbemeldestelle der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Die ausgeübte Tätigkeit muss dabei vom Unternehmer näher bezeichnet werden. Das Gewerbeamt teilt dem Finanzamt und der Berufsgenossenschaft die Anmeldung des Gewerbes mit.

### **FAQ zum Thema im Blog vom Gruenderlexikon unter:**

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/01/21/gewerbeanmeldung-faq-14/>

### **Freiberufler**

Eine freiberufliche Tätigkeit, wie bspw. Hebamme, Rechtsanwalt oder Übersetzer muss nicht beim Gewerbeamt angemeldet werden. Der Freiberufler meldet seine Tätigkeit nur beim Finanzamt an.

### **FAQ zum Thema im Blog vom Gruenderlexikon unter:**

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/02/10/so-unterscheidet-sich-der-freiberufler-vom-gewerbetreibenden-faq-18/>

### **3. Nebeneinkünfte und Finanzamt**

Die Finanzämter behandeln Nebeneinkünfte genau so wie Haupteinkünfte. Sie werden der entsprechenden Einkunftsart zugeordnet. So hat ein Arbeitnehmer der im Nebengewerbe einen Handel betreibt, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

#### **Härteausgleich**

Eine Veranlagung von Einkünften (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) wird erst ab der Freigrenze von 410,- EUR vorgenommen. Der Gewinn von Kleingewerbetreibenden kann dadurch unter den sogenannten Härteausgleich fallen.

#### ***Weitere wichtige Seiten zum Thema***

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/03/16/harteausgleich-fur-kleingewerbetreibende/>

## **4. Muss im Nebengewerbe eine extra Krankenversicherung abgeschlossen werden?**

Für die Krankenversicherung ist entscheidend, dass die Nebentätigkeit wirtschaftlich nicht die Haupttätigkeit überwiegt und das max. bis zu 18 Stunden pro Woche für die Nebentätigkeit aufgewendet werden. Solange beide Punkte zutreffen, muss für das Nebengewerbe keine extra Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Versichert ist der Unternehmer entweder über seinen Hauptjob, die Bundesagentur für Arbeit bei ALG 1 Bezug oder über das Grundsicherungsamt als ALG 2 Bezieher.

Überwiegt die Nebentätigkeit wirtschaftlich die Haupttätigkeit oder die 18 Stunden Grenze wird überschritten muss für die Nebentätigkeit eine extra Krankenversicherung abgeschlossen werden. Der Unternehmer kann sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern oder in die private Krankenversicherung wechseln.

### **Familienversicherung**

Schließen Unternehmer über Ihren Partner eine Familienversicherung ab, müssen enge Gewinn Grenzen einhalten. Ab einem monatlichen Gewinn von 365,- Euro erlischt die Familienversicherung und der nebenberuflich Selbständige muss sich eigenständig krankenversichern.

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2010/05/12/selbstaendig-nebengewerbe-minijob-und-familienversicherung-geht-das/>

Studenten dürfen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche für die Nebentätigkeit aufwenden, sonst verlieren sie die studentische Versicherung.

### **Weitere wichtige Seiten zum Thema**

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/02/09/was-muss-ein-existenzgruender-bei-einem-zusaetzlichen-minijob-bzw-einem-400-eur-job-beachten-faq-17/>

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/03/27/nebenberuflich-selbstaendig-und-400-eur-job-wie-viel-muss-fuer-die-freiwillige-krankenversicherung-bezahlt-werden/>

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2009/02/09/wie-lange-kann-ein-selbstaendiger-die-familienversicherung-nutzen/>

## **5. Wie viele Stunden darf im Nebengewerbe gearbeitet werden?**

Für das Gewerbeamt und dem Finanzamt existiert keine Stundenregelung. Ob Haupt- oder Nebengewerbe, dass Prozedere ist für jeden Unternehmer identisch. Hier sind die im Nebengewerbe geleisteten Stunden nicht von Bedeutung.

Anders sieht es bei der Krankenversicherung aus. Die Krankenversicherungen haben eine Grenze von 18 Stunden pro Woche festgelegt. Bis zu dieser Grenze gilt das Gewerbe als Nebengewerbe.

Die Bundesagentur für Arbeit und das Grundsicherungsamt sehen bis zur Grenze von 15 Stunden eine nebenberufliche Selbständigkeit. Arbeitssuchende können bis zu dieser Grenze eine nebenberufliche Selbständigkeit aufbauen, ohne den Anspruch auf ALG 1 bzw. ALG 2 zu verlieren.

## 6. Wo liegt die Hinzuverdienstgrenze?

Existenzgründer im Nebengewerbe müssen parallel zum Aufbau ihres Unternehmens auch die Hinzuverdienstgrenze im Auge behalten. Die einzelnen Werte sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet. Der die Hinzuverdienstgrenze übersteigende Gewinn, wird auf die bezogene Leistung angerechnet.

	Hinzuverdienstgrenze
Arbeitnehmer	Keine
ALG 1	165,- EUR pro Monat
ALG 2	100,- EUR pro Monat pauschal; übersteigen die Einkünfte diesen Betrag, wird eine komplizierte Berechnung durchgeführt <b>Onlinerechner Hinzuverdienst ALG 2 unter:</b> <a href="http://www.gruenderlexikon.de/onlinerechner-hinzuverdienst-alg2.php">http://www.gruenderlexikon.de/onlinerechner-hinzuverdienst-alg2.php</a>
Student mit BAFÖG	400,- EUR pro Monat
Erziehungsurlaub	Hinzuverdienst wird auf das Elterngeld angerechnet
Erwerbsunfähigkeitsrente	400,- EUR pro Monat
Minijob	Keine
Soldat	Keine (Nebentätigkeit muss vom Dienstherrn genehmigt werden.)
Hinterbliebenenrente (Witwenrente)	Pauschalisiertes Nettoeinkommen abzgl. Freibetrag ergibt Summe X, davon werden 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet

## 7. Nebengewerbe immer als Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer bzw. die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist eine Erleichterung die das Umsatzsteuergesetz für Unternehmer vorsieht. Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung anwenden, wenn der Umsatz im Wirtschaftsjahr die Grenze von 17.500,- EUR nicht übersteigt. Es besteht aber keine Verpflichtung zur Anwendung. Wendet der Jungunternehmer die Regelung nicht an, muss er monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung beim zuständigen Finanzamt abgeben. Je nach Kundenkreis kann es für den Unternehmer vorteilig sein die Regelung anzuwenden. Handelt ein Unternehmer hauptsächlich mit Privatleuten, bietet sich die Anwendung der Kleinunternehmerregelung an. Werden überwiegend Firmenkunden bedient, sollte von der Regelung Abstand genommen werden.

### ***Begriffserklärung im Gruenderlexikon***

<http://www.gruenderlexikon.de/kleinunternehmer-385.html>

<http://www.gruenderlexikon.de/kleinunternehmerregelung-953.html>

## 8. Muss der Arbeitgeber informiert werden?

Das Grundgesetz billigt jedem Deutschen das Recht auf freie Berufswahl zu. Der Arbeitgeber muss nicht informiert werden.

Von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen bspw. bei Beamten, Richtern, Soldaten u. ä. Berufsgruppen oder bei individuellen Absprachen im Arbeitsvertrag. Macht der Jungunternehmer seinem Chef Konkurrenz, kann dieser das natürlich untersagen. Den Chef freiwillig über die Nebentätigkeit zu informieren, kann sich als sinnvoll erweisen.



## 9. Besteht Rentenversicherungspflicht im Nebengewerbe?

Je nach Tätigkeitsgruppe besteht auch im Nebengewerbe Rentenversicherungspflicht. So sind bspw. Hebammen und Handwerker von zulassungspflichtigen Handwerksbetrieben, wie Mauer oder Bäcker, generell pflichtversichert.

Wird bei Versicherungspflicht die Geringfügigkeitsgrenze von 400,- EUR überschritten, muss der Gründer auf die Einkünfte aus dem Nebengewerbe Rentenversicherungsbeiträge zahlen.

Wir haben von der Deutschen Rentenversicherung tel. die folgende Auskunft erhalten:

„Ein rentenversicherungspflichtiger Existenzgründer muss eine gewissenhafte Schätzung seines monatlichen Gewinns abgeben. Den Nachweis des tatsächlichen Gewinns muss der Unternehmer zeitnah mit dem Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Jahres nachweisen. Liegt der Gewinn über der Geringfügigkeitsgrenze, muss er ab dem folgenden Monat Rentenversicherungsbeiträge leisten. Eine Nachforderung findet nicht statt.

Wurde der Gewinn zu hoch geschätzt, erhält der Gründer keine Erstattung der zu viel gezahlten Rentenversicherungsbeiträge“.

### **Weitere wichtige Seiten zu diesem Thema:**

<http://www.gruenderlexikon.de/blog/2008/11/05/gibt-es-eine-pflicht-zur-rentenversicherung-bei-existenzgruender/>

## 10. Unternehmensformen

Die meisten Gründer fangen erst einmal als Einzelunternehmer an. Die Gründung einer GmbH oder Limited ist bei Existenzgründern nicht so populär. Das hat seine Gründe, so haben Gründer einer so genannten Ein Euro GmbH bspw. auf Grund des mangelnden Eigenkapitals, fast keine Chance auf einen benötigten Kredit. Als Einzelunternehmer haften sie dagegen mit ihrem gesamten Vermögen, was der Bank weitaus mehr Sicherheit bietet.

Wird mit mehreren Gründern ein Unternehmen gegründet, entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Gründung einer GbR sollte nur mit fachkundiger Beratung und Verträgen erfolgen.

### ***Wichtige Seiten rund um das Thema Nebenjob***

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

<http://www.betriebsausgabe.de/kleinunternehmerregelung.php>

<http://www.gruenderlexikon.de/forum/forum-11.html>

<http://www.betriebsausgabe.de/vorlagen/>

<http://www.gruenderlexikon.de/vorlagen/>

<http://www.rententips.de/rententips/mijob/17.php>

<http://www.nebenjob.de/>

<http://www.betriebsausgabe.de/onlinerechner.php>